

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 25. Oktober 2026 wird gemäß § 42 Abs. 3 der Landwirtschaftskammerwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Volksschule St. Margareten im Rosental, Untergeschoß - Mensa	St.Margareten 36, 9173 St. Margareten im Rosental	Gesamter Gemeindeamtsplatz und Rüsthausparkplatz der FF St. Margareten, sowie jeweils im Umkreis von 70 Meter ausgehend von diesen Parkplätzen

2. **Wahlzeit 9:00 bis 12:00 Uhr** (Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!) Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. **Vorzeitiger Wahltag:** Eine vorgezogene Stimmabgabe ist ausschließlich am **Freitag, den 16.10.2026**, von **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, im folgendem Wahllokal möglich:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Volksschule St. Margareten im Rosental, Untergeschoß - Mensa	St.Margareten 36, 9173 St. Margareten im Rosental	Gesamter Gemeindeamtsplatz und Rüsthausparkplatz der FF St. Margareten, sowie jeweils im Umkreis von 70 Meter ausgehend von diesen Parkplätzen

4. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:
- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
 - jede Ansammlung von Personen**,
 - das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)
5. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 42 der Landwirtschaftskammerwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 120,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am

05.08.2026

Der Bürgermeister/
die Bürgermeisterin:

Gniffelmu...

